

Satzung

der Stadtkapelle Weilheim e.V.

Der Verein wurde am 6.4.1912 in Weilheim im Gasthaus Obermaier gegründet. Die Nachfolger der Gründungsmitglieder haben die Blasmusik als ihre Herzensangelegenheit auserkoren. Sie werden enge Kontakte zu den Weilheimer Musikinstitutionen pflegen, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Städtischen Musikschule. Der Verein soll sich immer beim Musikbund von Ober- und Niederbayern organisieren zur übergeordneten Vertretung seiner Interessen.

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Stadtkapelle Weilheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Weilheim i. OB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Weilheim i.OB.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Verein pflegt die unterhaltende, konzertante und volkstümliche Blasmusik. Er unterhält zu diesem Zweck ein Blasorchester. Bei Bedarf können auch andere musikalische Gruppen gebildet werden.
- b) Der Verein will Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, sowie ihr musikalisches Interesse wecken und fördern. Insbesondere obliegt dem Verein die Heranziehung und Ausbildung von musikbegeistertem Nachwuchs. Der Verein kann zu diesem Zweck eine Jugendkapelle bilden.
- c) Zur Erfüllung dieses Zweckes hält der Verein regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte, beteiligt sich an Musikfesten, spielt auf Kultur fördernden Musikveranstaltungen und stellt sein Musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit. Eine weitere Aufgabe ist die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vereinsleitung) üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

a) Die Mitglieder des Vereins sind:

1. aktive Mitglieder (Musiker) und Nachwuchsmusiker
2. passive Mitglieder (ehemalige Musiker),
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; Einschränkungen aus persönlichen, rassistischen, religiösen, politischen oder nationalistischen Gründen sind unzulässig.

b) Aktives Mitglied kann jeder werden. Aktive Mitglieder leisten zunächst eine Probezeit von ca. einem Jahr ab.

Über die Aufnahme nach der Probezeit entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten. Die Aufnahme wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vollzogen.

Nachwuchsmusiker sind Mitglieder, deren musikalische Ausbildung noch nicht soweit fortgeschritten ist, um als aktive Mitglieder im Blasorchester mitzuspielen. Sie sollen durch Unterricht, regelmäßige Teilnahme an Proben und Auftritten ihr Können mehren mit dem Ziel, als aktive Mitglieder im Blasorchester zu spielen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Dirigenten.

c) Passive Mitglieder können diejenigen Musiker werden, die nicht mehr aktiv im Orchester mitwirken. Über den Erwerb der passiven Mitgliedschaft entscheidet die Vereinsleitung.

d) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne im Orchester aktiv mitzuwirken. Auch Vereine, Firmen oder Körperschaften können fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

e) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um das Orchester, den Verein oder um das Musikwesen allgemein herausragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsleitung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die Pflicht, stets die Interessen des Vereins zu vertreten. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, die Proben zu besuchen und an allen Auftritten des Orchesters mitzuwirken. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie sich in geeigneter Weise rechtzeitig zu entschuldigen. Sie haben zu unterlassen, was dem Wohle, Ansehen oder den Belangen des Vereins schadet.
- b) Die Mitglieder haben die vereinseigenen Sach- und Vermögenswerte pfleglich zu behandeln und nach ihrem Ausscheiden unaufgefordert zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch nicht satzungsgemäßen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile ist der Verein berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Vereinsleitung kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Proben wiederholt fernbleiben oder den sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind - dies wiederum gilt für alle Mitglieder - nach vorheriger Mahnung vom Verein ausschließen.
- b) Mit Austritt, Ausschluss, Streichung erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft gestrichen wurde, steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- c) Ausschlussgründe sind:
 - 1. grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins,
 - 2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - 3. grober Verstoß gegen die Kameradschaft im Verein.
- d) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag sowie etwaige besondere Umlagen pünktlich zu zahlen. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsleitung,
3. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- a) Im ersten Quartal jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann die Vereinsleitung bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss dies innerhalb von drei Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Der Termin für die Versammlung ist den Mitgliedern spätestens acht Tage vorher schriftlich oder durch Ausschreibung in der Presse bekannt zu geben.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, außer im Falle des § 20, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in musikalischen Fragen die des 1. Dirigenten.
- c) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll. Wichtige Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Vereinsleitung einzureichen.
- d) Eine Satzungsänderung kann nur durchgeführt werden, wenn diese vorher auf der Einladung zur Mitgliedsversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des 1. Dirigenten,
2. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
3. Entlastung der Vereinsleitung,
4. Wahl der zu wählenden Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger besonderer Umlagen,
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
7. Berufung gem. § 7 b),
8. Behandlung der gestellten Anträge,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12

Vereinsleitung

a) Die Vereinsleitung besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier,
5. dem Jugendbeauftragten,
6. einem Beirat mit bis zu vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Beirates haben in der Vereinsleitung volles Stimmrecht. Die Dirigenten des Blasorchesters und der Jugendkapelle sind der Vereinsleitung beigeordnet. Sie haben in musikalischen Angelegenheiten volles Stimmrecht.

- b) Die Mitglieder der Vereinsleitung, ausgenommen die Dirigenten, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch (nur bzw. noch) bis zur satzungsgemäßen, gültigen Neuwahl der Vereinsleitung im Amt, gleichgültig, ob diese Neuwahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- c) Der Vereinsleitung obliegen die ihr in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
Bei Beschlüssen der Vereinsleitung gibt im Falle von Stimmgleichheit in musikalischen Angelegenheiten die Stimme des ersten Dirigenten, in allen anderen Angelegenheiten die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Der Vorstand lädt die Mitglieder der Vereinsleitung rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in musikalischen Fragen die des 1. Dirigenten.
- e) Der Schriftführer erstellt über die Sitzungen der Vereinsleitung ein Protokoll, das der Chronik beigelegt wird. Das Protokoll enthält Zeit und Dauer der Sitzung, Teilnehmer und Gäste, die behandelten Themen und Ergebnisse sowie erzielte Abstimmungsergebnisse.
- f) Passive und fördernde Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Vereinsleitung die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 13

Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei für sich allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 14

Musikalische Leitung

Der von der Vereinsleitung im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern zu berufende 1. Dirigent ist musikalischer Leiter und für die musikalische Arbeit des Orchesters verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme, für das Auftreten in der Öffentlichkeit sowie für die Ausbildung des Nachwuchses.

Der 1. Dirigent soll eine erfolgreich abgeschlossene Kapellmeisterausbildung nachweisen.

Der stellvertretende Dirigent wird vom 1. Dirigenten im Einvernehmen mit der Vereinsleitung und dem Orchester bestimmt. Er soll praktische Erfahrungen als Leiter einer Kapelle haben.

Der Leiter der Jugendkapelle wird vom 1. Dirigent im Einvernehmen mit der Vereinsleitung und dem Orchester bestimmt. Er soll praktische Erfahrungen als Leiter einer Kapelle haben.

§ 15

Vereinseigentum

Der Verein führt über sämtliche Gegenstände ein genaues Verzeichnis. Daraus ist ebenfalls ersichtlich an welche Mitglieder Teile des Inventars ausgeliehen wurden und wo sie sich befinden.

Über jedes leihweise übergebene Instrument sowie alle Zubehörteile einschließlich Notenständer etc. ist mit dem Verein ein Leihvertrag abzuschließen. Der Entleiher verpflichtet sich damit, die empfangenen Leihstücke bei seinem Ausscheiden ohne besondere Aufforderung an den Verein zurückzugeben. Der Leihvertrag soll eine Regelung zur Versicherung des geliehenen Gutes beinhalten.

§ 16

Wahl

- a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- b) Die Mitgliederrechte stehen den fördernden Mitgliedern nur für den Zeitraum zu, für den sie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- c) Die Wahl des Vorstands ist geheim durchzuführen, alle anderen zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung können per Akklamation gewählt werden.
- d) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Wahlleiter übernimmt bis zum Abschluss des Wahlvorgangs die Leitung der Mitgliederversammlung. Von der Wahl ist eine Niederschrift vom Wahlleiter zu fertigen und zum Protokoll zu nehmen.

§ 17

Rechnungsprüfer

- a) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen der Vereinsleitung nicht angehören.
- b) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, alle Bücher und Belege sowie deren ordnungsgemäße und vollständige Erfassung zu prüfen.
- c) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 18

Geschäftsordnung

Die Vereinsleitung ist berechtigt, dem Verein eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung umfasst die diese Satzung erläuternden Bestimmungen und Beschlüsse der Vorstandschaft. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19

Datenschutz

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- b) Soweit der Verein Mitglied eines Dachverbandes ist, kann der Verein verpflichtet sein, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- c) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- d) Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- e) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- f) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder.
- g) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- h) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an die Vereinsleitung, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Kontaktdaten können alle aktiven Mitglieder erhalten.
- i) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- j) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim i. OB, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Salvatorische Klausel

- a) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- b) Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt hätten, wenn sie beim Abschluss oder der Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten. Durch diese Bestimmungen wird nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins umgangen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz a) gilt, durch schriftliche Änderung der Satzung festzuhalten.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2017 mit 28 Stimmen gegen 0 Stimmen beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 08.03.1957 in der Fassung vom 02.02.1990, 26.01.1996 und vom 28.01.2011 außer Kraft.

Weilheim i. OB, den 27. Januar 2017

Stadtkapelle Weilheim e.V.

gez. Rainer Heintl
Erster Vorsitzender